Vf. 2-IV-15

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn N.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Schollbach, Könneritzstraße 7, 01067 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig und Hans-Heinrich Trute

am 28. September 2015

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 7. Januar 2015 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 28. Mai 2014 (203 Cs 200 Js 7553/12) und den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Dezember 2014 (1 OLG 26 Ss 650/14).

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 28. Mai 2014 (203 Cs 200 Js 7553/12) wegen Störung von Aufzügen zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen verurteilt. Zur Begründung führte das Gericht aus, im Zusammenhang mit dem jährlichen Gedenken an die Opfer der Bombardierung Dresdens während des Zweiten Weltkriegs sei für den 19. Februar 2011 eine „Neonazi-Demonstration“ angemeldet worden. Der Beschwerdeführer habe an diesem Tag eine Kreuzung auf der Aufzugsstrecke aufgesucht und sich dort einer Gruppe von mehreren hundert Personen angeschlossen, um gegen den „Neonazi-Aufmarsch“ zu demonstrieren. Ihm sei bewusst gewesen, dass er dabei im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit den übrigen Teilnehmern die Kreuzung vollständig blockiert habe und dass die Kreuzung für den rechten Aufzug nicht mehr passierbar gewesen sei. Gemeinsam mit den anderen Beteiligten habe er den Aufzug vereiteln wollen. Ihm sei auch bewusst gewesen, das die Polizei den „Neonazi-Aufzug“ so lange aufschieben würde, wie die Blockade vom Beschwerdeführer und den übrigen Blockierern aufrechterhalten worden sei, weil es andernfalls zwangsläufig zu einem unmittelbaren Aufeinandertreffen der „Neonazis“ mit den Blockierern gekommen wäre. Dem Beschwerdeführer sei es „letztendlich mit darauf [angekommen]“, dass der „rechte Aufzug“ nicht stattfinde. Weil der „rechte Aufzug“ nicht über die blockierte Kreuzung habe geführt werden können und auch eine Umgehung nicht möglich gewesen sei, habe er – wie vom Beschwerdeführer beabsichtigt – schließlich abgesagt werden müssen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden beantragte, die vom Beschwerdeführer eingelegte Revision gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen. Zur Begründung verwies die Generalstaatsanwaltschaft u.a. darauf, die vom Tatgericht getroffenen Feststellungen trügen den Schuldspruch sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht. Die Ansicht der Revision, eine Bestrafung sei unzulässig, weil die Blockade der Tatortkreuzung selbst unter dem Schutz des Versammlungsgrundrechts gestanden habe, sei unzutreffend. Zwar stehe auch den Teilnehmern von Gegendemonstrationen der Schutz des Versammlungsgrundrechtes zu. Die Versammlungsfreiheit sei allerdings nicht unbeschränkt gewährleistet; eine solche Beschränkung enthalte § 21 des Versammlungsgesetzes des Bundes (VersG). Der Schutz des Versammlungsgrundrechts ende damit dort, wo es allein um die Verhinderung einer anderen Demonstration gehe, wie es hier nach den Feststellungen des Amtsgerichts der Fall gewesen sei. Es begründe auch keinen Rechtsfehler, das Verhalten des Beschwerdeführers als „grobe Störung“ im Sinne von § 21 VersG anzusehen. Eine „grobe Störung“ setze eine besonders schwere Beeinträchtigung des Veranstaltungs- und Leitungsrechts der beeinträchtigten Versammlung voraus, was insbesondere dann der Fall sei, wenn die Störung auf eine Vereitelung

hinauslaufe. Hierunter falle das Bilden von unüberwindlichen Sperren oder Blockaden von nicht unerheblicher Dauer. Nicht von Bedeutung sei, ob der beeinträchtigte Aufzug durch ein unmittelbares Aufeinandertreffen mit den Blockierern physisch gestoppt werde oder ob der Aufzug durch einen Dritten – wie hier durch die zur Gefahrenabwehr zum Handeln gezwungene Polizei – aufgrund der Störung dem Ziel der Gegendemonstranten entsprechend aufgehalten und verhindert werde (Hinweis auf BGH, Urteil vom 20. Juli 1995, BGHSt 41, 182) .

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2014 (1 OLG 26 Ss 650/14) verwarf das Oberlandesgericht Dresden die Revision des Beschwerdeführers gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet, weil die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschwerdeführers ergeben habe. Die hiergegen erhobene Anhörungsrüge wies das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 9. Januar 2015 (1 OLG 26 Ss 650/14) zurück. Die Verwerfung der Revision gemäß § 349 Abs. 2 StPO habe keiner Begründung bedurft. Im Schweigen des Senats auf die Ausführungen der Revisionsbegründung werde deren Ungeeignetheit zur Entkräftung des Antrags der Generalstaatsanwaltschaft offenbart (Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2013, StV 2013, 674 [675]).

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 23 SächsVerf). Die Zusammenkunft, an der er am 19. Februar 2011 teilgenommen habe, falle unter den Schutz dieses Grundrechts, weil sie der öffentlichen Meinungsbildung gedient habe und friedlich gewesen sei. Der Eingriff in sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch die strafrechtliche Verurteilung mit Urteil des Amtsgerichts sei nicht gerechtfertigt. Die Entscheidung des Amtsgerichts verkenne den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit; mit der Frage, ob es sich bei der Zusammenkunft um eine Versammlung im Sinne von Art. 23 SächsVerf gehandelt habe, setze sich das Amtsgericht nicht auseinander. Darüber hinaus fehle es gänzlich an einer Abwägung, ob die Verurteilung des Beschwerdeführers mit Blick auf die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sei. Die bloße friedliche Präsenz einer Gegenversammlung könne nicht als grobe Störung einer Versammlung aufgefasst werden. Soweit von einer Gegendemonstration Beeinträchtigungen für eine Versammlung ausgingen, stünden sich gleichgewichtige Grundrechtspositionen gegenüber, zwischen denen ein Ausgleich im Rahmen praktischer Konkordanz anzustreben sei. Mit jeder Inanspruchnahme von Versammlungsfreiheit seien zudem gewisse nötigende Wirkungen in Gestalt von Behinderungen verbunden. Die Beeinträchtigungen der gestörten Versammlung durch die Gegenversammlung seien im Interesse einer offenen kommunikativen Auseinandersetzung hinzunehmen gewesen. Die äußere Gestaltung der Gegenversammlung und die durch sie ausgelösten Behinderungen hätten im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit dem Protestgegenstand gestanden. Die Gegenversammlung sei als Beitrag zu der in der Öffentlichkeit umstrittenen Frage hinzunehmen gewesen, ob eine wehrhafte Demokratie Versammlungen Rechtsextremer dulden müsse. Darüber hinaus habe das Amtsgericht auch bei der Auslegung des Rechtsbegriffs der „groben Störung“ den Gewährleistungsgehalt seines Grundrechts auf Versammlungsfreiheit verkannt. Ein rein passives Verhalten, wie das passive Verbleiben auf einer Straßenkreuzung, könne nach der Rechtssystematik keine grobe Störung i.S.v. § 21 VersG begründen. Überdies ergebe sich aus den Feststellungen des Amtsgerichts, dass sich der „Neonazi-Aufzug“ zu keinem Zeitpunkt in räumlicher Nähe der auf der Kreuzung durchgeführten

Versammlung befunden habe; es sei zu keinem Zeitpunkt die Situation eingetreten, dass die versammelten Gegendemonstranten die Teilnehmer des „Neonazi-Aufzugs“ konkret und unmittelbar am Passieren der Kreuzung gehindert hätten.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie die Begründungsanforderungen nicht erfüllt (§ 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG).

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.).

   Wird ein Grundrechtsverstoß durch Verletzung des von den Fachgerichten auszulegenden und anzuwendenden sachlichen oder des Verfahrensrechts gerügt, ist darüber hinaus darzulegen und zu begründen, dass und wodurch der Richter, dessen einfach-rechtliche Sichtweise oder Beweiswürdigung zweifelhaft sein mag, die Bedeutung verfassungsbeschwerdefähiger Rechte für den seiner besonderen fachlichen Kompetenz zugewiesenen Normenbereich verfehlt, etwa die Grundrechtsrelevanz der von ihm zu entscheidenden Frage überhaupt nicht gesehen, den Gehalt des maßgeblichen Grundrechts verkannt oder seine Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet hat (SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Dezember 2006 – Vf. 67-IV-06, st. Rspr.). Sind mehrere Entscheidungen im Instanzenzug angegriffen und beruhen diese auf verschiedenen Gründen, muss sich die Verfassungsbeschwerde mit den Gründen jeder dieser Entscheidungen konkret auseinandersetzen (Magen in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 92 Rn. 45 m.w.N.).

2. Nach diesen Maßstäben hat der Beschwerdeführer dem Begründungserfordernis nicht genüge getan. Seinem Vortrag lässt sich nicht entnehmen, dass die angegriffenen Entscheidungen auf einem Grundrechtsverstoß beruhen könnten.

   a) Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Dezember 2014 wendet, zeigt er insgesamt nicht auf, gegen welche verfassungsrechtlichen Anforderungen diese Entscheidung verstoßen sollte. Seine Rügen bezieht der Beschwerdeführer ausdrücklich lediglich auf das amtsgerichtliche Urteil; mit der Revisionsentscheidung des Oberlandesgerichts hingegen setzt er sich nicht auseinander.

Darlegungen des Beschwerdeführers hierzu sind auch nicht deshalb entbehrlich, weil der Entscheidung des Oberlandesgerichts eine eigene Begründung nicht beigegeben war. Dieser Umstand besagt nicht, dass sich das Oberlandesgericht mit der Verwerfung der Revision ausschließlich auf die amtsgerichtlichen Erwägungen gestützt hätte, sodass sich die vom Beschwerdeführer gegen die amtsgerichtliche Entscheidung gerichteten Rügen der Sache nach mittelbar auch auf den Beschluss des Oberlandesgerichts erstreckten. Fügt – wie hier - ein Revisionsgericht seiner Verwerfung der Revision gemäß § 349 Abs. 2 StPO keine eigene Rechtsauffassung an, indiziert dies, dass es sich die Rechtsauffassung der Generalstaatsanwaltschaft zu eigen macht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2013, StV 2013, 674 [675]). Dass dies auch der erkennende Senat nicht anders handhabt, hat er deutlich gemacht, indem er in seinem Beschluss vom 9. Januar 2015 über die Anhörungsrüge auf die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen hat.

b) Die Verfassungsbeschwerde ist nach Vorstehendem auch unzulässig, soweit sie sich gegen das vorausgegangene Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 28. Mai 2014 richtet.

Da die Verfassungsbeschwerde keinerlei Ausführungen dazu enthält, unter welchen Gesichtspunkten die Revisionsentscheidung des Oberlandesgerichts verfassungsrechtlich zu beanstanden sein sollte, kann sie zugleich substantiiert nicht aufzeigen, dass etwaige Verletzungen des Versammlungsgrundrechts des Beschwerdeführers, die dieser im Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 28. Mai 2014 sieht, mit der im o.g. Sinne zu verstehenden Entscheidung über seine Revision nicht fachgerichtlich beseitigt worden sind.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz gez. Rühmann gez. Berlit

gez. Degenhart gez. Grünberg gez. Hagenloch

gez. Schurig gez. Trute